

sondern auch von jeder der zur Salzversorgung des Großherzogthumes zugezogenen Salinen, sowie von der Salzniederlage zu Eisenach, und zwar, was das Viehsalz betrifft, zu den bei jeder derselben bestehenden und besonders bekannt gemachten Preisen (Bekanntmachung vom 20. Juni d. J. Ziffer 10 und vom 7. November d. J., Reg. Bl. S. 130 und 229), hinsichtlich des Gewerbesalzes aber zu den unter h vorstehend angegebenen Regie-Preisen (Bekanntmachung vom 20. Juni d. J. Ziffer 13, Reg. Bl. S. 132) entnommen werden können.

Es wird dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 15. Dezember 1862.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

G. Thon.

II. Nach §. 48 der Verordnung vom 2. Juni 1854 über die Erhebung der direkten Steuern und Landes-Brandversicherungsbeiträge sind alle Staatskassen verpflichtet, bei der von ihnen zu leistenden Auszahlung von Besoldungen, Pensionen und anderem Dienst Einkommen die Steuern, welche die Empfänger zu entrichten haben, gegen Aufrechnung der von den betreffenden Orts-Steuererinnahmen darüber auszustellenden Quittungen, in Abzug zu bringen.

Mit Beziehung auf diese höchste Vorschrift werden alle diejenigen Großherzoglichen Kassenverwaltungen, welche dergleichen Zahlungen zu leisten haben, veranlaßt, es anher zur Anzeige zu bringen, falls ihnen von den betreffenden Orts-Steuererinnahmen die entsprechenden Steuer-Quittungen entweder gar nicht zugehen, oder sich dabei hinsichtlich des Steueransatzes von dem Dienst Einkommen Differenzen gegen den wirklichen Betrag des letzteren ergeben, welche auf eine unrichtige Einzeichnung desselben in die Steuerrolle schließen lassen.

Weimar am 18. Dezember 1862.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.**

G. Thon.